

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD1/2023/539	
Federführung:	Status: öffentlich	
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Datum: 23.08.2023	
	Verfasser: Timo Natemeyer	
AZ:		
Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Bad Essen		
Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Umwelt	05.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	21.09.2023	nicht öffentlich

Haushaltsmittel
☐ stehen bei Konto _____ zur Verfügung
☐ sind ☐ überplanmäßig / ☐ außerplanmäßig bereitzustellen
☐ Deckungsvorschlag:
☐ Sonstiges
☒ Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften
☒ ist nicht erforderlich
☐ wird noch vorgenommen
☐ ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität und zur Umsetzung der Klimaschutzziele in Deutschland ist die Energiewende im Wärmesektor von großer Bedeutung, denn mehr als die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs entfällt auf die Erzeugung von Wärme. Mit Blick auf die Themen Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit wird der Handlungsdruck durch die aktuelle Energiekrise zudem weiter verstärkt.

Die kommunale Wärmeplanung ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges strategisches Planungsinstrument für die Kommune. Auf der Basis einer detaillierten Bestands- und Potenzialanalyse werden die Wärmeversorgungsstruktur und die Wärmenachfrage räumlich dargestellt. Dieses bildet die Grundlage für die Planung und Umsetzung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf der Basis erneuerbarer Energien.

Die Ergebnisse dieser strategischen Wärmeplanung müssen in die kommunalen Planungs- und Verwaltungsprozesse integriert werden, damit u.a. auch die notwendigen Flächen für die kommunale Wärmewende sichergestellt werden können. Hierfür ist Bauleitplanung notwendig. Dazu gehören z.B. die Darstellungen und Festsetzungen von Leitungstrassen, Flächen für saisonale Wärmespeicher, Heizzentralen, solarthermische Großanlagen oder die Erschließung von Umweltwärmequellen. Die kommunale Wärmeplanung stärkt damit insbesondere die planerische Dimension der Wärmewende.

Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Nach der ersten Befassung im

Bundesrat, die für den 29.09.2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen werden. Damit soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Nach aktuellem niedersächsischen Landesrecht (§ 20 NKlimaG) sind nur diejenigen niedersächsischen Kommunen, die über ein Ober- bzw. Mittelzentrum verfügen, ab dem 01.01.2024 zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Für die Erstellung haben die Ober- und Mittelzentren bis zum 31.12.2026 Zeit. Die Gemeinde Bad Essen verfügt lediglich über ein Grundzentrum. Vor dem Hintergrund der, wie oben beschrieben, angestrebten Bundesgesetzgebung ist aber mittelfristig von einer Verpflichtung aller Kommunen auszugehen.

Losgelöst von einer möglichen gesetzlichen Verpflichtung wird die Erarbeitung einer solchen kommunalen Wärmeplanung durch externe Dienstleister noch bis Ende 2023 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) zu 90 Prozent durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Bereits ab 2024 wird der Fördersatz auf 60 Prozent sinken. Sobald die kommunale Wärmeplanung verpflichtend für alle Kommunen eingeführt wird, wird die Fördermöglichkeit voraussichtlich ganz entfallen.

Für die Antragstellung muss noch eine Kostenschätzung der kommunalen Wärmeplanung in Bad Essen erfolgen. Es ist sehr grob von Kosten in der Größenordnung von rund 100.000 Euro auszugehen, von denen die Gemeinde einen Eigenanteil von 10 Prozent tragen muss.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt fristgerecht bis zum Ende dieses Jahres Fördermittel mit dem Fördersatz von 90 Prozent aus der Kommunalrichtlinie des Bundes beim Projektträger ZUG zu beantragen.
2. Haushaltsmittel zur Deckung des Eigenanteils der Gemeinde Bad Essen sind im Haushaltsplan 2024 zu veranschlagen.

Anlagen:

AKK-Arbeitspapier Kommunale Wärmeplanung